



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2020

Freitag, 03. Juli 2020

Nr. 25

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulstraße Ost“ der Gemeinde Osterrönfeld (Verfahren nach § 13 a BauGB) gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	S. 211
Bekanntmachung über die Aufhebung der 12. Flächennutzungsplanänderung und Umstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 39 „Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal“ in ein Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB	S. 213
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Osterrönfeld gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	S. 215
Bekanntmachung über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kamp“ der Gemeinde Osterrönfeld: Umstellung in ein reguläres Bauleitplanverfahren	S. 217
Beschluss über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet nördlich des Gewerbegebietes „GEe 4-O“ (im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31), östlich des Gewerbegebietes „GEe 1-O“ (im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31), westlich der „Dorfstraße“ und des dazugehörigen Kreisverkehrs und südlich der B202	S. 219
Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg Nr. 324 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf-Flensburg Nr. 205 hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG betreffend die Änderung der Führung der Leitung 110kV Bahnstromleitung Neumünster-Jübek, BL 579, den Umbau der bestehenden 220 / 110kV Gemeinschaftsleitung LH-13-205, LH-13-102 zu einer 4-systemigen 110kV Freileitung, die Änderung der 110kV Kuppelleitung im Bereich des Umspannwerkes Handewitt und die Änderungen in der Nutzung gemeindlicher Wege und Straßen (7.PÄvF)	S. 221
Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung)	S. 223
Bekanntmachung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Osterrönfeld	S. 228
Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterrönfeld für das Haushaltsjahr 2020	S. 234

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 201546

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 01.07.2020

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schulstraße Ost“ der Gemeinde Osterrönfeld (Verfahren nach § 13 a BauGB) gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 beschlossen, die 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 14 „Schulstraße Ost“ für das Gebiet

- a. nördlich der „B202“,
- b. östlich der „Schmiedestraße“,
- c. südlich-östlich des „Meiereiweges“ und
- d. westlich von „Dorfblick“

aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist die wohnbauliche Nachverdichtung durch bedarfsgerechte Anpassung der Festsetzungen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez.  
**Behnke**

### Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

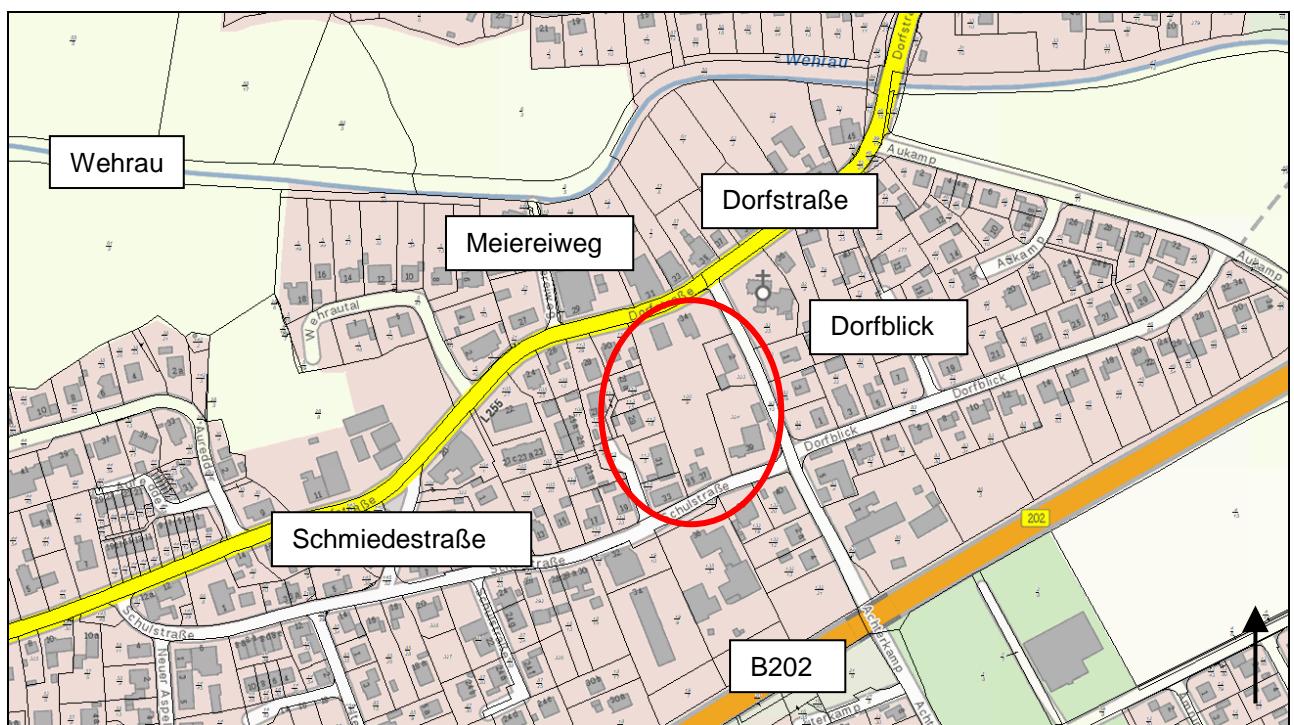
### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF1RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Anlage:

**Übersichts- und Lageplan des Plangeltungsbereiches zur 1. Änderung  
des B-Planes Nr. 14 „Schulstraße Ost“ (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

Übersichts- und Lageplan





# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36  
Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24  
E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de  
Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 202769

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 01.07.2020

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 12. Flächennutzungs- planänderung der Gemeinde Osterrönfeld gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstehung der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 beschlossen, die 12. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet

- a. nördlich der B202,
- b. östlich und südlich der ‚Walter-Zeidler-Straße‘ und
- c. westlich der ‚Dorfstraße‘

im Parallelverfahren mit der 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 10 „Am Kamp“ aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ‚Walter-Zeidler-Straße‘.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.  
**Behnke**

Anlage: Übersichtsplan zur 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Osterrönfeld

### Amtsangehörige Gemeinden

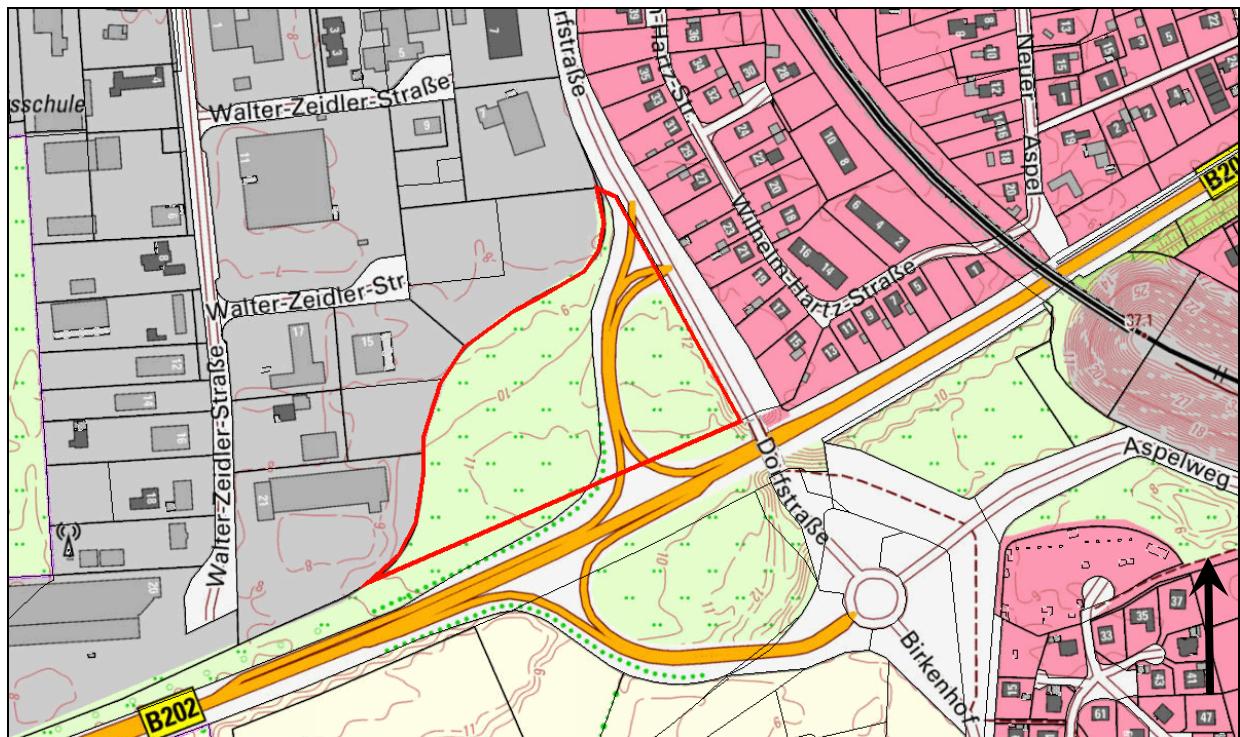
Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF1RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Anlage: **Übersichts- und Lageplan der 12. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Osterrönfeld (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

Übersichts- und Lageplan





# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 202766

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 01.07.2020

## Bekanntmachung über die Aufhebung der 12. Flächennutzungsplanänderung und Umstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 39 'Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal' in ein Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss vom 21.04.2020 über die 12. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', östlich 'Auredder' und südwestlich 'Wehrautal' aufgehoben wird. Die Bekanntmachung vom 28.04.2020 (erschienen am 30.04.2020 im Bekanntmachungsblatt Nr. 16/2020) wird hiermit ebenfalls aufgehoben.

Ebenfalls wurde in der Sitzung am 29.06.2020 beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss vom 21.04.2020 über den B-Plan Nr. 39 "Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal" für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', östlich 'Auredder' und südwestlich 'Wehrautal' dahingehend geändert wird, dass der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB (Verfahren der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Von dem Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentl. Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB wird kein Gebrauch gemacht.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird somit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen.

### Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1INTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF1RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 28.04.2020 (erschienen am 30.04.2020 im Bekanntmachungsblatt Nr. 16/2020) wird hiermit ersetzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die künftige Standortentwicklung der Hofstelle insbesondere für Wohnnutzungen und Dienstleistungen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

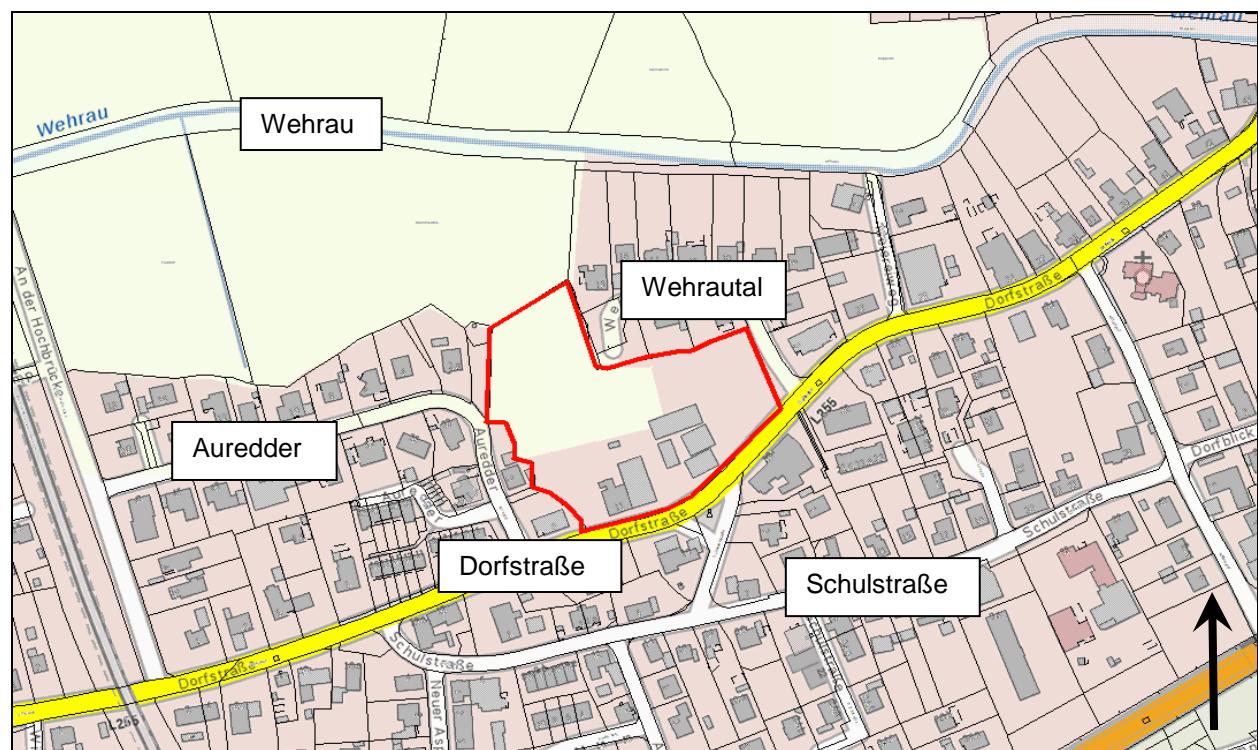
Im Auftrag

gez.  
**Behnke**

Anlage: Übersichts- und Lageplan zum B-Plan Nr. 39 "Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal" der Gemeinde Osterrönfeld

Anlage: **Übersichts- und Lageplan zum B-Plan Nr. 39 "Nördlich der Dorfstraße, östlich Auredder und südwestlich Wehrautal" der Gemeinde Osterrönfeld (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

#### Übersichts- und Lageplan





# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 202771

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 01.07.2020

## Bekanntmachung über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kamp“ der Gemeinde Osterrönfeld: Umstellung in ein reguläres Bauleitplanverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 über die 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 10 "Am Kamp" für das Gebiet nördlich der B202, östlich und südlich der „Walter-Zeidler-Straße“ und westlich der „Wilhelm-Hartz-Straße“ dahingehend geändert wird, dass die Aufstellung des B-Planes in ein reguläres Bebauungsplanverfahren umgewandelt wird. Das Verfahren nach § 13 a BauGB („Bebauungsplan der Innenentwicklung“) wird insofern nicht angewendet. Die Bekanntmachung vom 18.12.2019 zum Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 (erschienen am 20.12.2019 im Bekanntmachungsblatt 48/2019) wird aufgehoben und durch die vorliegende Bekanntmachung ersetzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Walter-Zeidler-Straße“.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez.  
**Behnke**

Anlage: Übersichtsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Am Kamp“ der Gemeinde Osterrönfeld

### Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

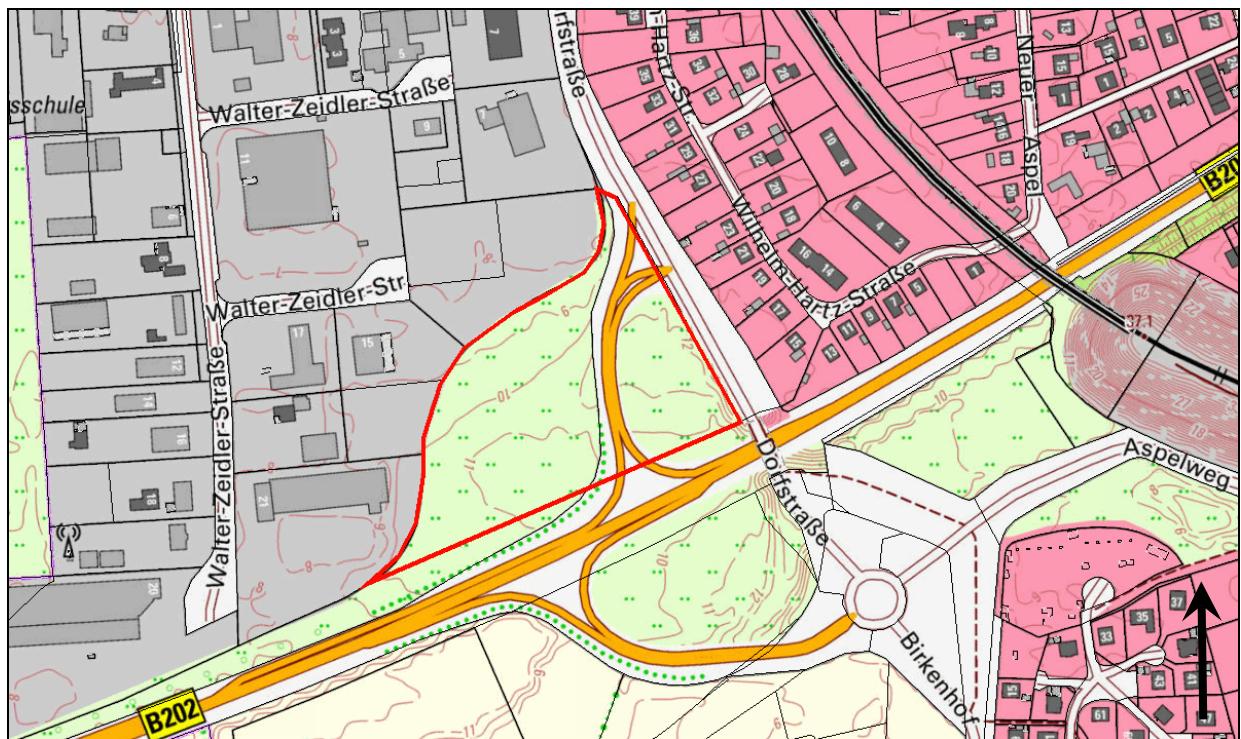
### Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Anlage:

**Übersichts- und Lageplan des Plangeltungsbereiches zur 3. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 10 „Am Kamp“ (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

Übersichts- und Lageplan





# Amt Eiderkanal

## – Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 201475

#### Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, den 01.07.2020

### **Beschluss über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet nördlich des Gewerbegebietes ‚GEe 4-O‘ (im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31), östlich des Gewerbegebietes ‚GEe 1-O‘ (im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31), westlich der ‚Dorfstraße‘ und des dazugehörigen Kreisverkehrs und südlich der B202**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.06.2020 die 2. Änderung des B-Planes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld für das Gebiet nördlich des Gewerbegebietes ‚GEe 4-O‘ (im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31), östlich des Gewerbegebietes ‚GEe 1-O‘ (im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 31), westlich der ‚Dorfstraße‘ und des dazugehörigen Kreisverkehrs und südlich der B202, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 04.07.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan nebst Anlagen und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 24 (2. OG), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die 2. Änderung des B-Plan Nr. 31 „Birkenhof“ (Teil A und Teil B sowie die Begründung) ins Internet unter der Adresse unter <http://www.amt-eiderkanal.de/gemeinden/osterroenfeld/bauleitplanung-osterroenfeld.html> eingestellt.

---

#### **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Seite 1 von 2

#### **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1INTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Eiderkanal / der Gemeinde Osterrönfeld geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

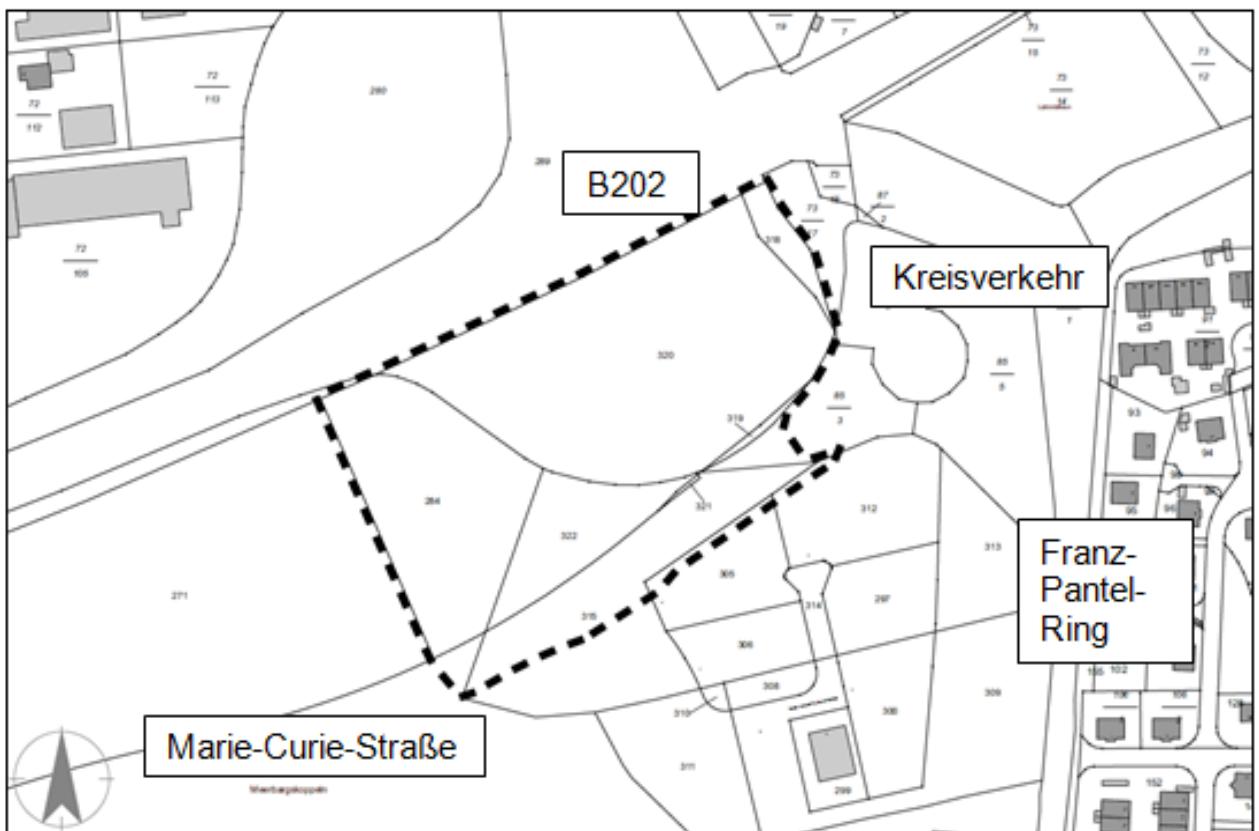
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Im Auftrage

gez.  
**Behnke**

Anlage: Lageplan zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterönfeld

## 2. Änderung des B-Plan Nr. 31 „Birkenhof“ Gemeinde Osterrönfeld Lageplan



## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Audorf - Flensburg Nr. 324 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205**  
hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG betreffend die Änderung der Führung der Leitung 110kV Bahnstromleitung Neumünster – Jübek, BL 579, den Umbau der bestehenden 220 / 110kV Gemeinschaftsleitung LH-13-205, LH-13-102 zu einer 4-systemigen 110kV Freileitung, die Änderung der 110kV Kuppelleitung im Bereich des Umspannwerkes Handewitt und die Änderungen in der Nutzung gemeindliche Wege und Straßen

**(7.PÄvF)**

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat das Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - den Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 27.05.2020, Az.: AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf – Flensburg, erlassen.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

**14.07.2020 bis einschließlich 27.07.2020**

in folgenden Auslegungsstellen zur Einsichtnahme aus:

**Bitte beachten Sie die aktuellen Regelungen und Öffnungszeiten der Auslegungsstellen!**

**Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783**

**Osterrönfeld**

**Gemeinde Handewitt, im Flur der Verwaltung, Hauptstraße 9, 24983**

**Handewitt**

**Amt Hüttener Berge, Verwaltungsstelle Ascheffel, Zimmer KG 06, Schul-**

**berg 6, 24358 Ascheffel**

Hinweis: Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss wird zusätzlich mit Auslegungsbeginn auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

Gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) ist der Planfeststellungsänderungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsänderungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Kiel, den 25.06.2020

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Kuchenbuch

# **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBI. S. 631), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht jeweils in der entsprechenden Frontlänge des Grundstücks. Diese Regelungen gelten innerhalb der geschlossenen Ortslage auch für unbebaute Grundstücke. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen

wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der nachstehend näher bezeichneten Straßenteile:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die kombinierten Geh- und Radwege,
- die begehbarer Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte,
- die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Dies gilt nicht für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen (Rendsburger Straße, Kieler Straße, Sehestedter Straße). Hier erstreckt sich die Reinigungspflicht auch bei der Sommerreinigung lediglich auf die Gehwege und Rinnsteine.

Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub, Unkraut auf den nicht wassergebundenen Straßenteilen und sonstigen Verunreinigungen.

- (2) Straßenteile, öffentliche Verbindungswege und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Monat, zu säubern. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (3) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen und öffentlichen Verbindungswege ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot und Pferdemist. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Das Gleiche gilt bei Pferdemist für Pferdeführerinnen und Pferdeführer sowie Pferdehalterinnen und Pferdehalter.

#### **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
  3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## § 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004 außer Kraft.

Bovenau, den 26.06.2020

*gez. Ambrock*

**Daniel Ambrock**  
(Bürgermeister)

**Anlage**  
**gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung**  
**der Gemeinde Bovenaу vom 24. Juni 2020**

**Straßenverzeichnis**  
**(monatliche Reinigung)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name der Straße</b>	<b>Beschreibung</b>
1	Ahornallee	
2	Am Redder	
3	Am Wiesengrund	
4	An der Kirche	
5	Ehlersdorfer Ring	
6	Fasanenweg	
7	Im Winkel	
8	In de Grund	
9	Kiebitzweg	
10	Kieler Straße	nur Gehwege und Rinnsteine
11	Nachtigallenweg	
12	No de Masch	
13	No de Schmed	bis einschließlich Hausnummer 2
14	Rendsburger Straße	nur Gehwege und Rinnsteine
15	Rosenberg	
16	Sehestedter Straße	nur Gehwege und Rinnsteine
17	Steinwehrer Weg	
18	Stichwege Ahornallee	nur die Stichwege zu den Grundstücken 25 bis 48
19	Stichwege Am Redder	
20	Twinsöhlen	
21	Verbindungsweg Am Redder / Ahornallee	
22	Verbindungsweg Im Winkel / Kieler Straße	
23	Wakendorf	
24	Windmühlenberg	
25	Zur Allee	

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Osterrönfeld**

---

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2020 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1 Nutzung der Sporthalle**

Die Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Osterrönfeld. Sie dient vorrangig dem Schul- und Vereinssport in der Gemeinde. Sie kann auf Antrag auch für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke genutzt werden.

## **§ 2 Benutzungszeiten**

- (1) Die Halle steht an Schultagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.15 Uhr im Sinne eines Erstbelegungsrechts vorrangig für schulische Zwecken zur Verfügung. Die von der Schule in diesem Zeitfenster regelmäßig benötigten Hallenzeiten sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Den übrigen Benutzergruppen stehen die Hallen in Abhängigkeit zu den aktuell geltenden Reinigungszeiten grundsätzlich montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, für den allgemeinen Übungsbetrieb und sonnabends und sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleideräume müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auch die Benutzung der Hallen über 22.00 Uhr hinaus gestatten.
- (3) In den Ferien kann die Halle nur ausnahmsweise genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Zeit vom 22. Dezember bis 2. Januar. Für die Erteilung von Ausnahmen ist die Gemeinde zuständig.

## **§ 3 Benutzungsplan**

- (1) Zwecks Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmeldungen der Aukamp-Schule durch die Gemeinde ein Hallenbenutzungsplan jeweils geltend ab dem 1. September eines jeden Jahres aufgestellt.
- (2) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Halle als erteilt. Den sporttreibenden Vereinen wird der jährlich aufgestellte Benutzungsplan zugestellt.
- (3) Die Gemeinde kann die Zuständigkeit für die Aufstellung des Hallenbenutzungsplans auf den Osterrönfelder Turn- und Spieleverein von 1919 e.V. übertragen.

## **§ 4 Allgemeiner Betrieb**

- (1) Sportarten, die zu einer Beschädigung der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind untersagt.
- (2) Die benutzenden Gruppen benennen eine Gruppenleiterin/einen Gruppenleiter und mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Gruppenleitung bzw. deren Stellvertretung ist für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich.
- (3) Ohne den verantwortlichen Gruppenleitung ist Mitgliedern der Gruppe das Betreten der Halle nicht gestattet. Die Gruppenleitung hat als Erste/Erster die Halle zu betreten und sie wieder als Letzte/Letzter zu verlassen.
- (4) Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in dem in der Halle befindlichen Benutzungstagebuch einzutragen. Die Eintragung ist von der jeweiligen Gruppenleitung zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt zugleich als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
- (5) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungstagebuch und zusätzlich auf einem Schadenbogen, der in der Halle ausliegt, einzutragen. Außerdem ist unverzüglich das Amt Eiderkanal zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus sofort die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu informieren.

## **§ 5 Veranstaltungen mit Zuschauern**

- (1) Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter Ordner und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung enthaltenen Regeln einhalten. Außerdem hat der Veranstalter bei Großveranstaltungen Erste Hilfe durch entsprechend befähigte Personen zu gewährleisten.

## **§ 6 Verhalten in der Halle, Stieflgang, Umkleideräume, Turnschuhgang, Waschräume**

- (1) Der Fußboden der Halle darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Jedes Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist untersagt.
- (2) Der Zugang der Spielfläche ist für die Sportler nur über den Stieflgang gestattet.
- (3) Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.

- (4) Der sich an die Umkleideräume anschließende Turnschuhgang und der Hallenfußboden dürfen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind vor Betreten der Sporthalle auszuziehen.
- (5) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
- (6) Die in den Waschräumen vorhandenen Fußwaschbecken dienen nur der Fußpflege. Schuhzeug darf in diesem Becken nicht gereinigt werden.
- (7) Handwachs darf nicht benutzt werden.

## **§ 7 Sportgeräte**

- (1) Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Lehrkräfte und Gruppenleitung sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden.

## **§ 8 Trennvorhänge, elektronische Anzeigetafel, Beleuchtung**

- (1) Die Trennvorhänge und die elektronische Anzeigetafel dürfen nur von den Lehrkräften und den Gruppenleitungen nach entsprechender Einweisung durch die Schulhausmeisterin/den Schulhausmeister unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
- (2) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

## **§ 9 Rauchen, Alkohol, Tiere**

- (1) Das Rauchen ist außer im dafür zugelassenen Raum im gesamten Bereich der Halle einschl. aller übrigen Räume und Gänge nicht gestattet.
- (2) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol ist im gesamten Bereich der Halle einschl. aller Räume und Gänge nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt.

## **§ 10 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. die Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen

Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle benutzen.

- (2) Die Lehrkraft, die Gruppenleitung bzw. die oder der sonst Verantwortliche verlässt als Letzte/Letzter die Halle, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Schulleitung oder deren Vertretung, ggf. in deren Auftrag die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht der Schulleitung oder deren Vertretung für den Betrieb der innerschulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.
- (3) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **§ 11 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde ein Entgelt
  - a) bei Nutzung der gesamten Sporthalle in Höhe von 33,00 EUR
  - b) bei Nutzung von 2/3 der Sporthalle in Höhe von 22,00 EUR
  - c) bei Nutzung von 1/3 der Sporthalle in Höhe von 11,00 EURje angefangener Zeitstunde.
- (2) Für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine und Verbände wird ein Jahresentgelt in Höhe von 200,00 EUR erhoben. Für die Nutzung im Rahmen von Einzelveranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR je angefangener Zeitstunde, höchstens jedoch 60,00 EUR pro Tag erhoben.
- (3) Dachverbänden, in den die örtlichen Vereine und Verbände Mitglied sind, kann auf Antrag die Nutzung der Sporthalle zu den in Absatz 2 genannten Entgelten gestattet werden.

## **§ 12 Entgeltschuldner**

- (1) Die Aukamp-Schule bzw. die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.

- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer und/oder Veranstalterinnen/Veranstalter haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

### **§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte im Rahmen der Schulnutzung entsteht jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres.
- (2) Im Übrigen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Die Benutzungsentgelte im Rahmen der Schulnutzung sind jeweils innerhalb eines Monats nach dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schulhalbjahres fällig.
- (4) Im Übrigen sind die Benutzungsentgelte zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

### **§ 14 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen.

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung zu Entgelten für die Benutzung der Sporthalle außer Kraft.
- (3) Das Jahresentgelt für die regelmäßige Nutzung der Sporthalle durch die örtlichen Vereine und Verbände gemäß § 11 Abs. 2 beträgt im Jahr 2020 80,00 EUR.

Osterrönfeld, den 29.06.2020

*gez. Volquardts*

Hans-Georg Volquardts  
(Bürgermeister)

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **1. N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Osterrönfeld**

**für das Haushaltsjahr 2 0 2 0**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 29.06.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan  
werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt auf

#### **1. im Ergebnisplan der**

Gesamtbetrag der Erträge	---	133.300 €	7.163.500 €	7.030.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	---	20.600 €	9.009.800 €	8.989.200 €
Jahresüberschuss	---	---	---	---
Jahresfehlbetrag	112.700 €	---	1.846.300 €	1.959.000 €

#### **2. im Finanzplan der**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	---	133.300 €	7.085.500 €	6.952.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	---	20.600 €	8.706.800 €	8.686.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	2.465.600 €	2.540.100 €	74.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	62.000 €	---	3.047.000 €	3.109.000 €

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
Von bisher 2.500.000 EUR auf nunmehr 0 EUR

Die Ziffern 2. bis 4. bleiben unverändert.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| 1. Grundsteuer  |  |             |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | unverändert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | unverändert |
| 2. Gewerbesteuer  |  |             |
| Von bisher 345 % auf nunmehr 325 %                                  |  |             |

## § 4

Unverändert

## § 5

Unverändert

Osterrönfeld, 29.06.2020

gez. *Volquardts*  
(Hans-Georg Volquardts)  
Bürgermeister

## II.

Der zu dieser Nachtragshaushaltssatzung gehörende Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 29.06.2020

gez. *Volquardts*  
(Hans-Georg Volquardts)  
Bürgermeister